



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Pflegekassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Beauftragte der Bundesregierung für die
Belange der Patientinnen und Patienten sowie
Bevollmächtigter für Pflege

Spitzenverband Bund der Pflegekassen

Aufsichtsbehörden der Länder

ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1294

FAX +49 228 619 1866

abteilung_2@bvtamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Langer

30. Januar 2018

AZ **214-5710.00-3383/2017**
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltungshandeln der bundesunmittelbaren Pflegekassen

Pauschale Zusatzzahlung nach § 18 Absatz 3b SGB XI in Fällen, die 2017 nicht abgeschlossen werden konnten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, demnächst ein Rundschreiben zu diversen Themen des Verwaltungshandelns zu versenden, das u.a. auch die pauschale Zusatzzahlung nach § 18 Absatz 3b SGB XI betreffen wird.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit möchten wir Ihnen jedoch vorab unsere Rechtsauffassung mitteilen zu den Fällen, in denen bereits 2017 (formlos) Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt wurden, die aber nicht bis zum 1. Januar 2018 beschieden werden konnten.

Die Frist nach § 18 Absatz 3 Satz 2 SGB XI (25 Arbeitstage) war gemäß §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 142 Absatz 2 Satz 1 SGB XI in der Zeit vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 unbeachtlich. Im Umkehrschluss gilt, dass sie ab dem 1. Januar 2018 wieder zu beachten ist.

Auch die Regelung des § 18 Absatz 3b Satz 1 SGB XI, die bei Überschreitung dieser Frist eine pauschale Zusatzzahlung vorsieht, war im Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 nicht anwendbar (§ 18 Absatz 3b Satz 5 SGB XI).

Der Zeitraum, in dem diese Regelungen ausgesetzt waren, ist mit Beginn dieses Jahres verstrichen. Das führt dazu, dass in Fällen, in denen die Frist nach § 18 Absatz 3 Satz 2 SGB XI nicht zu beachten gewesen war, diese 25-Arbeitstage-Frist am 1. Januar 2018 wieder zu laufen begonnen hat.

D.h. seit diesem Zeitpunkt haben Pflegekassen wieder für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu zahlen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn einer der restriktiv auszulegenden Ausnahmefälle des § 18 Absatz 3b Satz 2 SGB XI vorliegt. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen in

unserem Rundschreiben vom 20. März 2017 unter Ziffer 1 c und d

(https://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Pflegeversicherung/Rundschreiben/20170320_Rundschreiben_PV_Pausch_Zuzahlung.pdf).

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Beckschäfer)